

§10

Freistellung von der Arbeit

(1) Zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses delegierte Werk­tätige sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie zur Anfertigung der Belegarbeiten, an Hochschulen auch zur Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeiten, von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit wird durch den Direktor der Sektion der Hochschule bzw. den Direktor der Fachschule nach den für Fernstudenten an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage des bei der Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses festgelegten Zeitraums bestimmt. Dabei darf die Freistellung von der Arbeit beim externen Erwerb des Hochschulabschlusses je nach Wissenschaftsgebiet 60 bzw. 45 Arbeitstage für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Anfertigung der Belegarbeiten und 3 Monate für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit nicht überschreiten. Beim externen Erwerb des Fachschulabschlusses darf die Freistellung von der Arbeit je nach Wissenschaftsgebiet 33 bzw. 22 Arbeitstage für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Anfertigung der Belegarbeiten und einen Monat für die Anfertigung und Verteidigung der Abschlußarbeit nicht übersteigen.

(3) Für pädagogisch Tätige im Bereich der Volksbildung wird die Freistellung von der Arbeit durch den Minister für Volksbildung gesondert geregelt.

§11

Gebühren

(1) Für den externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen

- a) an Hochschulen 200 M einschließlich der Diplomgebühren,
- b) an Fachschulen 150 M.

(2) Die Gebühren sind zur Hälfte innerhalb von 4 Wochen nach der Zulassung, zur Hälfte zum Zeitpunkt der ersten Prüfung zu entrichten.

(3) Bei vorzeitigem Abbruch des externen Erwerbs des Hoch- und Fachschulabschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§12

Zuerkennung des Fachschulabschlusses

(1) In gesellschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Fachschulabschluß Werk­tätigen, die

- bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben,
 - in der Berufstätigkeit hervorragende, den Anforderungen der für das Fachschulstudium geltenden Ausbildungsdokumente entsprechende Leistungen erbringen und
 - das 50. Lebensjahr überschritten haben,
- ohne Ablegung von Prüfungen zuerkannt werden.

(2) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses kann durch die Fachschulen erfolgen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen das Recht für die Zuerkennung des Fachschulabschlusses erteilt wurde.

(3) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses ist durch den Leiter des Betriebes des Werk­tätigen über das zuständige zentrale Staatsorgan bei einer fachlich zuständigen Fachschule gemäß Abs. 2 zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind eine ausführliche Darstellung der beruflichen Entwicklung und Leistungen sowie eine Befürwortung der Gewerkschaftsorganisation und anderer gesellschaftlicher Organisationen beizufügen.

(4) Der Direktor der Fachschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter führt zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Fachschulabschlusses ein Gespräch mit dem betreffenden Werk­tätigen.

(5) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses bedarf der Bestätigung durch den Leiter des für die Fachschule zuständigen zentralen Staatsorgans.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 treten am 31. August 1978 außer Kraft.

Schlußbestimmungen

§13

Für Externe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses zugelassen wurden, behalten die bei ihrer Zulassung auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen Gültigkeit.

§14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externenprüfungsordnung - (GBl. II Nr. 47 S. 503; Ber. GBl. II 1961 Nr. 26 S. 161),
- die Prüfungsordnung vom 1. September 1964 für Externe an der Fachschule für Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken zu Berlin, Fach Dokumentation (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 11/1964),
- die gemeinsame Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums des Innern vom 1. August 1963 über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Studierenden für den wissenschaftlichen Archivdienst (Externenprüfung) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 17/18 1963).

Berlin, den 20. Januar 1975

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Weiterbildung auf dem Gebiet,
der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes**

vom 27. Januar 1975

In Wahrnehmung der Verantwortung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz für die Weiterbildung von Werk­tätigen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes wird auf Grund des § 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Weiterbildung von Werk­tätigen auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Zu diesen Werk­tätigen gehören:

- a) Leiter und verantwortliche Mitarbeiter von Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder in denen Kernanlagen bzw. Einrichtungen,